

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang International Business (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 6. März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Januar 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 22. Februar 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang International Business (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs International Business (B.Sc.), Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) oder Außenwirtschaft/Internationales Management (B.A.) jeweils der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) auf dem Gebiet „International Management“ oder „International Business“ oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; vergleichbare Studiengänge müssen ein internationales und wirtschaftswissenschaftliches Profil aufweisen, wobei das Profil des jeweiligen Studiengangs als international eingestuft wird, wenn Module im Umfang von mindestens 60 CP erfolgreich absolviert wurden, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln und das Profil des jeweiligen Studiengangs als wirtschaftswissenschaftlich eingestuft wird, wenn Module im Umfang von mindestens 120 CP erfolgreich absolviert wurden, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, die nicht überwiegend branchenspezifisch oder sektoral ausgerichtet sind, behandeln.

(2) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP mindestens jedoch

mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. ²In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Studienfachberatung festgelegt. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP nach Maßgabe der Vorgaben der Studienfachberatung bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO;
2. der Nachweis, dass eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 12 CP mit einem zur Ausrichtung des Masterstudiengangs passenden fachlichen Schwerpunkt unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erstellt wurde (Bachelorarbeit, Diplomarbeit).

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. ³Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomezeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomezeugnis
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. fünf Bonuspunkte erhält, wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, einschlägige Arbeitserfahrung gesammelt hat, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2;
2. fünf Bonuspunkte erhält, wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, einschlägige Studienerfahrung im Rahmen eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2 gesammelt hat;
3. fünf Bonuspunkte erhält, wer ein Modul zu quantitativen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 CP erfolgreich absolviert hat, wobei Module zu mathematischen und deskriptiven statistischen Grundlagen nicht anrechnungsfähig sind;
4. fünf Bonuspunkte erhält, wer ein Modul zu empirischen Forschungsmethoden in den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 CP erfolgreich absolviert hat, wobei Module zu statistischen Grundlagen und quantitativen Methoden nicht anrechnungsfähig sind.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder des Departments Wirtschaft an. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 6. März 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg